

# **SATZUNG**

## **des REFA Fachverband e.V.**

In der Neufassung gemäß Änderungsbeschluss  
**der ordentlichen Mitgliederversammlung**  
**vom 29.06.2023**

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen REFA Fachverband e.V. Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung. Der REFA Fachverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Sitz des REFA Fachverbandes ist Darmstadt.  
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Darmstadt unter Nr. 716 vom 9. August 1965 eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Verbandes oder gegen den Verband ist das für den Sitz des REFA Fachverbandes zuständige Gericht.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des REFA Fachverbandes**

- (1) Der REFA Fachverband ist die Dachorganisation der REFA Landes- und Gebietsverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund sind satzungsgemäß eingebunden.
- (2) Zweck des REFA Fachverbandes ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft, auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation und der Unternehmensentwicklung und angrenzender Gebiete.  
Die Verbandsarbeit dient der Förderung, dem Aufbau und der Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Verwaltung und Dienstleistung.  
Gleichrangig und gleichgewichtig sind die Förderung und Weiterentwicklung der menschengerechten Arbeit für die in diesen Bereichen Beschäftigten.
- (3) Der REFA Fachverband und die Organisationen des REFA fördern die verbandsbezogenen Interessen der REFA-Mitglieder.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bildungs- und Verbandsarbeit verwirklicht.
- (5) Der REFA Fachverband koordiniert und fördert unter Einbindung seines wissenschaftlichen REFA-Instituts die Weiterentwicklung und die einheitliche Ausrichtung der Lehre. Ihm obliegt ferner die Erstellung der Lehr- und Prüfungsunterlagen. Die Aus- und Fortbildung der REFA-Lehrbeauftragten erfolgt durch die hierfür gebildeten Organe des Fachverbandes im Zusammenwirken mit den Mitgliedsverbänden. Die Aufgabenverteilung zwischen dem REFA Fachverband und den Organisationen des REFA wird durch Verträge oder Geschäftsordnungen geregelt.
- (6) Den REFA Landes- und Gebietsverbänden obliegt die Hochschulausbildung.
- (7) Der REFA Fachverband betreut die fördernden Mitglieder und die Einrichtungen des REFA im Ausland. Er fördert die Gründung einer europäischen REFA-Organisation.

### **§ 3 Gemeinnützige Zwecke**

- (1) Der REFA Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung und des § 2, Zweck und Aufgaben des REFA Fachverbandes und der Mitgliedsverbände.

- (2) Die Aufgabenerfüllung geschieht unparteiisch gegenüber allen Einrichtungen, Organisationen und Personen auf allen Gebieten des Aufgabenbereiches. Eine parteipolitische Betätigung des REFA Fachverbandes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mittel des REFA Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder im Sinne von § 4 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der REFA Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Angemessene, insbesondere marktübliche, Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für gewählte Amtsträger des Vereins sind zulässig und werden inhaltlich im Einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Richtlinie.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des REFA Fachverbandes sind die auf Landes- und Gebietsebene bestehenden regionalen Organisationen des REFA in der Bundesrepublik Deutschland (Mitgliedsverbände).  
Die Vorsitzenden, Alleinvorstände oder Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsverbände sind Mitglieder des Aufsichtsrates.  
Mitgliedsverbände sind beim jeweils zuständigen Vereinsregister eingetragene, selbstständige und rechtsfähige Vereine, die satzungsgemäß ihre Zugehörigkeit zum REFA Fachverband festgelegt haben. Die Satzungen der Mitgliedsverbände dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des REFA Fachverbandes stehen.  
Der REFA Fachverband und die Mitgliedsverbände haben das ausschließliche Recht, für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich den Namen „REFA“ zu tragen und zu verwenden. Einzelheiten hierzu sowie zur Lehrhoheit der Mitgliedsverbände regeln die Miteigentümergeinschaft zwischen dem REFA Fachverband (ehem. REFA Bundesverband) und seinen Mitgliedsverbänden (zuletzt geändert am 27.09.2010) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie die nachfolgende Nr. 5. Abs. 3.
- (2) Mitglied kann auch jede andere rechtsfähige fachliche Organisation werden, die gemäß § 2 entsprechende Zwecke und Aufgaben des REFA Fachverbandes verfolgt. Kriterien für die Aufnahme regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu verfolgen, Satzung, Geschäftsordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des REFA Fachverbandes zu beachten, den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und sich gegenüber anderen Mitgliedsverbänden solidarisch zu verhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim REFA Fachverband zu beantragen. Fördernde Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Natürliche Personen, die schon einmal aus dem Fachverband oder einem Mitgliedsverband ausgeschlossen worden sind, können eine erneute REFA-Mitgliedschaft, gleichgültig in welcher REFA-Organisation, nicht erwerben.  
Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet für den Fachverband der Aufsichtsrat.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Aufsichtsrates bei Vorliegen wiederholten oder schweren Verstoßes gegen Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien oder Beschlüsse des REFA Fachverbandes bzw. bei wiederholter oder schwerer Verletzung mitgliederschaftlicher oder innerverbandlicher vertraglicher Pflichten.

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage eines Mitgliedsverbandes unter Berücksichtigung der Kriterien operatives Ergebnis und/oder Liquidität und/oder Bilanzergebnis nachhaltig, ist er verpflichtet, unverzüglich mit dem Aufsichtsrat Verhandlungen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Verbesserung der Lage führen sollen. Nachhaltigkeit liegt vor, wenn die genannten Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren signifikant rückläufig sind.

Werden die Verhandlungen nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen oder führen sie nicht zu dem beabsichtigten Erfolg, kann der Aufsichtsrat nach Durchführung des Aufhebungsverfahrens gem. § 7 der Miteigentümergeinschaftsvereinbarung (zuletzt geändert am 27.09.2010) in der dann geltenden Fassung dem Mitgliedsverband das Namensrecht entziehen und eine andere regionale Zuordnung beschließen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch satzungsgemäßen Auflösungsbeschluss eines Mitgliedsverbandes oder durch Austritt eines Mitgliedsverbandes durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung des Aufhebungsverfahrens gem. § 7 der Miteigentümergeinschaftsvereinbarung (zuletzt geändert am 27.09.2010) in der dann geltenden Fassung.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Haushaltsplanung, Finanzierung**

- (1) Das Geschäftsjahr des REFA Fachverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der REFA Fachverband finanziert die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben aus eigener Geschäftstätigkeit sowie aus Beiträgen, Gewinnabführungen von Unternehmen der REFA AG und der von ihr abhängigen Unternehmen und sonstigen finanziellen Leistungen seiner Mitgliedsverbände.
- (3) Der Vorstand erstellt Haushaltspläne und Jahresabschlüsse nach Maßgabe des § 9 Nr. 3 der Satzung und legt diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

## **§ 6 Organe des REFA Fachverbandes**

Die Organe des REFA Fachverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand nach § 26 BGB

## **§ 7 Mitgliederversammlung des REFA Fachverbandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Aufsichtsrat, den Delegierten der Mitgliedsverbände, den Vertretern der sonstigen Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 sowie den fördernden Mitgliedern (Fördermitglieder) gem. § 4 Nr. 4 S. 2, 3 der Satzung.
- (2) Die Delegierten der Mitgliedsverbände werden von diesen entsandt.  
Jeder Mitgliedsverband entsendet je angefangener 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01. Januar des laufenden Jahres.

Jeder Delegierte, je ein Vertreter eines sonstigen Mitglieds und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung unter den

Stimmberechtigten durch schriftliche Vollmacht ist zulässig, jedoch kann maximal eine Stimme auf einen Stimmberechtigten übertragen werden.

In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, haben die Mitglieder des Aufsichtsrates kein Stimmrecht, insbesondere nicht bei der eigenen Entlastung.

- (3) Die Ordentliche Mitgliederversammlung des REFA Fachverbandes findet alle zwei Jahre jeweils im 2. Quartal des Jahres statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einschluss elektronischer Formen, z.B. durch E-Mail an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen E-Mail-Adressen, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 30 Kalendertage vor dem vorgesehenen Termin. Die Vorschläge zu Satzungsänderungen werden 60 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Außerdem ist eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen durch mehrheitlichen Beschluss des Aufsichtsrates oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten der vorangegangenen Mitgliederversammlung die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.
- (5) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BGB ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden, sodass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre diesbezüglichen Mitgliedsrechte ausüben können.
- (6) Entsprechendes gilt sinngemäß für Zusammenkünfte anderer Verbandsorgane. Weitere Vereinfachungen zur Durchführung von Organsitzungen und Beschlussfassungen können in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt werden.
- (7) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.  
Anträge auf Satzungsänderungen können nur im Rahmen und Umfang der vorliegenden Tagesordnung behandelt werden.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
§ 12 Nr. 3 (erforderliche 4/5-Mehrheit bei Auflösung des REFA Fachverbandes) bleibt unberührt.
- (9) Ein nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist im Einzelnen nicht stimmberechtigt, soweit ein Beschluss ihm selbst oder einem näheren Verwandten einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift wird der gefasste Beschluss nicht ungültig; die Gültigkeit erfordert jedoch das Erreichen der erforderlichen Mehrheit ohne den Verstoß.
- (10) Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabschlüsse der beiden abgelaufenen Geschäftsjahre sowie der Berichte des Aufsichtsrates

- (b) Genehmigung der Haushaltspläne für das laufende und das nächste Geschäftsjahr
  - (c) Festlegung der Beiträge für die Mitglieder des REFA Fachverbandes und für die Mitglieder seiner Mitgliedsverbände sowie sonstiger finanzieller Leistungen der Mitgliedsverbände laut Haushaltsplan
  - (d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - (e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern für zwei Jahre
  - (f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (12) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift geht allen Mitgliedern zu.

### **§ 8 Technische Anforderungen bei Zusammenkünften nach § 7 Nr. 5 und 6**

- (1) Die Einladung zu einer Zusammenkunft nach § 7 Nr. 5 und 6 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, die von den Empfängern vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sind.
- (2) In den Sitzungen muss sichergestellt sein, dass die elektronisch teilnehmenden Mitglieder ihr Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (3) Die Zusammenkünfte dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch eine Geschäftsordnung oder einen einschlägigen Beschluss des jeweiligen Organs zum Zweck der Protokollierung zugelassen wird. Die Aufzeichnung ist zu vernichten, nachdem das Protokoll der Zusammenkunft genehmigt worden ist

### **§ 9 Aufsichtsrat des REFA Fachverbandes**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
  - (a) den Vorsitzenden, Alleinvorständen oder Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsverbände und
  - (b) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
  - (c) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
  - (d) Im Falle der Verhinderung kann sich der Vorsitzende, Alleinvorstand oder Vorstandsvorsitzende eines Mitgliedsverbandes durch ein anderes Vorstandsmitglied seines Verbandes vertreten lassen, das zur Vertretung dieses Verbandes gem. § 26 Abs. 2 BGB berechtigt ist. Die Vertretung kann auch durch einen Vorsitzenden eines anderen Mitgliedsverbandes erfolgen, allerdings kann jedes Aufsichtsratsmitglied je Sitzung höchstens ein weiteres Organmitglied vertreten. Zur Vertretung eines anderen Mitgliedsverbandes bedürfen die Vertreter einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds.
  - (e) Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund benennen ihre Vertreter für die Dauer von vier Jahren. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind dem REFA Fachverband zu Händen des Vorstands zu übermitteln.
  - (f) Die Abstimmungen im Aufsichtsrat erfolgen gewichtet. Bei Beschlussfassungen haben die Vorsitzenden, Alleinvorstände oder

Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsverbände 3 Stimmen und zusätzlich für jede über 1.000 Mitglieder hinausgehenden angefangenen 1.000 Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Jahres eine weitere Stimme und zusätzlich für jede über 200.000 € Umsatz hinausgehenden vollen 200.000 € Umsatz nach dem durch einen Steuerberater erstellten letzten vorliegenden Jahresabschluss eine weitere Stimme. Die Vertreter der Sozialpartner haben jeweils eine Stimme. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen (gewichteten) Stimmen.

- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
- (a) Berufung und Entlassung des Vorstandes, Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausführung der Aufsichtsratsbeschlüsse. Hierzu kann er jederzeit insgesamt oder durch beauftragte Mitglieder Einblick in alle Unterlagen des REFA Fachverbandes nehmen. Er kann festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden dürfen.
  - (b) Der Aufsichtsrat legt die Vorstandsressorts fest.
  - (c) Beschluss der Geschäftsordnungen des REFA Fachverbandes.
  - (d) Entscheidungen über mittel- und langfristige Strategien zur Entwicklung und Verbreitung des Dienstleistungsangebotes des REFA Fachverbandes.
  - (e) Festlegung finanzieller Leistungen der Mitgliedsverbände an den REFA Fachverband zur Deckung eines unabweisbaren Finanzbedarfs außerhalb des Haushaltsplans zwischen den Mitgliederversammlungen.
  - (f) Sollte die finanzielle Belastung des Mitgliedsverbandes im Kalenderjahr einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag überschreiten, kann der Mitgliedsverband nur nach gesonderter Zustimmung durch seine Gremien zur Festlegung dieser finanziellen Leistung verpflichtet werden.
  - (g) Festlegung sonstiger Leistungen der Mitgliedsverbände an den REFA Fachverband zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
  - (h) Prüfung der Jahresberichte des Vorstandes, der Jahresabschlüsse und der Haushaltspläne sowie Vorlage dieser Unterlagen an die Mitgliederversammlung.  
Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur zusätzlichen Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.
  - (i) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung.
  - (j) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Erledigung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und Sachverständige hinzuziehen.
  - (k) Über Beschlüsse und Ergebnisse von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Aufsichtsratsbeschlüsse, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 10 Vorstand des REFA Fachverbandes**

- (1) Der REFA Fachverband hat mindestens einen hauptamtlichen Vorstand, der vom Aufsichtsrat berufen und entlassen wird. Ergänzend können neben- und/oder ehrenamtliche Vorstände bestellt werden. Der Beschäftigungsumfang und die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitglieder wird durch Dienstvertrag geregelt.  
Die Berufung erfolgt auf längstens vier Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des REFA Fachverbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Der Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB leitet den REFA Fachverband in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

- (3) Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung,
  - regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den laufenden Geschäftsbetrieb,
  - Erstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorlage an den Aufsichtsrat,
  - Erstellung von roulierenden Haushaltsplänen für drei Jahre und Vorlage an den Aufsichtsrat,
  - Einladung zu den und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen im Auftrage des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorstand kann mit Einwilligung des Aufsichtsrates REFA-Fachausschüsse bilden, vorhandene Ausschüsse auflösen und die Aufgabengebiete sowie die Organisation der Ausschüsse festlegen. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Ausschüsse hat er konsolidiert in den Haushalt des REFA Fachverbandes einzustellen.
- (5) Dem Vorstand sind darüber hinaus alle Aufgaben und Entscheidungen zugewiesen, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Hierbei kann er sich der Unterstützung von ihm eingesetzter Fach- und Arbeitsausschüsse bedienen.
- (6) Besteht der Vorstand aus einer Person, ist diese zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Fachverbandes berechtigt. Besteht er aus mehreren Personen, sind je zwei Mitglieder des Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des REFA Fachverbandes und im Verhältnis zum Betriebsrat Arbeitgeber im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (7) Wird die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Vertretung des Verbandes erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.
- (8) Über Beschlüsse und Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Vorstandsbeschlüsse, die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind dem Aufsichtsrat unaufgefordert unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Kommissionen für besondere Aufgaben und Beiräte**

- (1) Der Aufsichtsrat kann für besondere Aufgaben ständig oder von Fall zu Fall Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung regeln. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund können für die Kommissionen Vertreter benennen.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt die Kommissionsvorsitzenden ein. Der Kommissionsvorsitzende beruft im Rahmen der vom Aufsichtsrat getroffenen Regelung die Kommissionsmitglieder.
- (3) Für die Aufgabenerfüllung der Kommissionen kann vom Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, Sozialpartner sowie Vertreter der Arbeitskreise und der REFA-Fachausschüsse können in einen Beirat des Aufsichtsrates berufen werden.

## **§ 12 Auflösung des REFA Fachverbandes**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des REFA Fachverbandes kann gestellt werden
  - (a) von einer Stimme weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - (b) vom Aufsichtsrat.
- (2) Aufgrund des Antrages ist binnen 90 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der Einladung ist der Antrag auf Auflösung und die Begründung der Antragsteller zusammen mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Dem Antrag auf Auflösung des REFA Fachverbandes wird stattgegeben, wenn in einer form- und fristgerecht einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Fünftel der abgegebenen Stimmen diesem Antrag zustimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des REFA Fachverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e.V., DRK Generalsekretariat, Carstennstr. 58, 12205 Berlin, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.